KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

14. Oktober 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **15.223**

Anpassung des Richtplans; Aufnahme eines Planungsgebiets für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden als Zwischenergebnis (Kapitel E 2.1, Beschluss 2.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Aufnahme eines Planungsgebiets für das Projekt 380-kV-Leitung Unterwerk Niederwil – Unterwerk Obfelden als Zwischenergebnis" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Auslöser der vorliegenden Anpassung des Richtplans ist der geplante Ausbau beziehungsweise der Ersatz der bestehenden, 17,3 km langen 2 x 220-kV-Leitung zwischen dem Unterwerk Niederwil (Aargau) und dem Unterwerk Obfelden (Zürich) durch eine 2 x 380-kV-Leitung. Diese Leitung ist heute ein Engpass im schweizerischen und europäischen Übertragungsnetz; mit der Verstärkung auf 380 Kilovolt (kV) wird die regionale und internationale Versorgungssicherheit erhöht.

Bei diesem komplexen Leitungsprojekt kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung: In einem ersten Schritt (Gegenstand der vorliegenden Vorlage) wird ein Planungsgebiet im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes und im Richtplan des Kantons festgelegt. In einem zweiten Schritt werden innerhalb dieses Planungsgebiets verschiedene Korridorvarianten für den Leitungsverlauf geprüft. Die eigentliche Projektierung und das Plangenehmigungsverfahren erfolgen innerhalb eines Korridors in einem dritten Schritt.

Gemäss den Vorgaben für das Sachplanverfahren hat das Bundesamt für Energie eine Begleitgruppe eingesetzt, die bei der Definition der möglichen Planungsgebiete und Korridore beratend zur Seite steht und Empfehlungen abgibt. Diese Begleitgruppe hat sieben Teilräume geprüft und im Ergebnis empfohlen, zwei Teilräume längs der Reuss zum Planungsgebiet zusammenzufassen und weiter zu verfolgen.

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 26. Januar 2015 bis zum 25. April 2015 haben sich 23 Mitwirkende beteiligt. Die vorgesehene Anpassung des Richtplans stösst grundsätzlich auf Zustimmung. Einige Mitwirkende stimmen der Vorlage ohne Vorbehalte zu, andere beantragen Anpassungen. Es gibt keine Mitwirkende, die das Vorhaben an und für sich oder das planerische Vorgehen prinzipiell ablehnen.

Die Auswertung der Eingaben veranlasst das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und das Bundesamt für Energie, auf ein mehrfach vorgebrachtes Begehren einzutreten, wonach das Bünztal südlich Waltenschwil in das Planungsgebiet einzubeziehen sei. Damit wird die Evaluation zusätzlicher Korridorvarianten ermöglicht, einschliesslich der Vorschläge aus der Region selbst.

Mit der Erweiterung des Planungsgebiets werden neun zusätzliche Gemeindegebiete durch den Planungsperimeter tangiert. Alle vom Planungsgebiet berührten Gemeinden sind eingeladen worden, zum neuen Perimeter Stellung zu nehmen. In den vier eingegangenen Stellungnahmen wird zusammenfassend vorgebracht, dass die Erweiterung des Planungsgebiets nicht verständlich sei, der Umbau entlang des heutigen Trassees erfolgen soll und vorab für eine Erdverlegung zu sorgen sei.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung wird festgehalten, dass die Festlegung des beantragten Planungsgebiets mit Erweiterung um drei weitere Teilräume für das Projekt der 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden als Zwischenergebnis aus kantonaler Sicht abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 und das Richtplanpaket zum Siedlungsgebiet am 24. März 2015 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1–4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.3) und dauerten vom 26. Januar 2015 bis zum 25. April 2015.

2. Ausgangslage

Auslöser der vorliegenden Anpassung des Richtplans ist der geplante Ausbau beziehungsweise der Ersatz der bestehenden, 17,3 km langen 2 x 220-kV-Leitung zwischen dem Unterwerk Niederwil (Aargau) und dem Unterwerk Obfelden (Zürich) durch eine 2 x 380-kV-Leitung. Diese Leitung ist heute ein Engpass im schweizerischen und europäischen Übertragungsnetz; mit der Verstärkung auf 380 Kilovolt (kV) wird die regionale und internationale Versorgungssicherheit erhöht. Die ursprünglichen Vorstellungen der Axpo in den 1990er Jahren sahen vor, das Projekt auf dem Trassee der bestehenden 220-kV-Leitung mit kleinräumigen Leitungsanpassungen im Bereich der Bauzonen Niederwil und Hermetschwil-Staffeln zu realisieren.

Nachdem zunächst einzelne Teilstrecken realisiert werden konnten, führte im Jahr 2006 die Projektierung in Niederwil, Fischbach-Göslikon und Hermetschwil-Staffeln zu starkem Widerstand in den betroffenen Gemeinden. 2011 schlug das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine grossräumige Umfahrung mit alternativen Leitungsführungen vor. Insbesondere der Vorschlag einer Leitungsführung über den Waldrücken "Wagenrain" zwischen dem Reuss- und dem Bünztal fand bei den Behördenmitgliedern der Gemeinden mehrheitlich eine positive Aufnahme. Die Gemeinden im Bünztal sprachen sich allerdings dagegen aus. Diese alternativen Linienführungen können jedoch nicht mehr als kleinräumige Verlegung gemäss Variantenentscheid im Vorverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betrachtet werden.

Soll eine vom UVP-Vorverfahren stark abweichende Variante weiterverfolgt werden, so ist diese im Sachplanverfahren gemäss Art. 14 ff. der Raumplanungsverordnung (RPV) festzulegen und vom Bundesamt für Energie als Anpassung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) dem Bundesrat zur Genehmigung zu beantragen. Im Jahr 2013 hat die Swissgrid AG das Eigentum der betroffenen Leitung im Zug der Strommarktliberalisierung übernommen und die Axpo als Projektantin abgelöst. Swissgrid hat beschlossen, die ursprüngliche Planung zu verwerfen und ein Sachplanverfahren im Sinne der neuen Stromnetzstrategie einzuleiten. Ein wesentliches Ziel der Stromnetzstrategie in Bezug auf die Netzrealisierung ist die Verfahrensbeschleunigung.

Mit der Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) hat der Bund das Sachplanverfahren für elektrische Leitungen Ende 2013 im Sinne der Stromnetzstrategie präzisiert. Auf der Grundlage des neuen Art. 1c VPeA hat die Projektantin Swissgrid zusammen mit den betroffenen Kreisen und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton ein Planungsgebiet erarbeitet. Dieses bildet in einer nächsten Phase den technologieneutralen Rahmen für die Erarbeitung verschiedener möglicher Planungskorridore (siehe auch Abschnitt 5.1). Als letzter Schritt ist innerhalb der Planungskorridore die eigentliche Linienführung zu bestimmen und das Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

In der vorliegenden ersten Phase ist lediglich über das Planungsgebiet zu entscheiden.

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug zum Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

Ziel 610Z002

Die Raumentwicklung im Kanton Aargau ist vernetzt mit den Regionen, den Nachbarkantonen, dem Bund sowie dem benachbarten Ausland.

4. Begründung und wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Swissgrid AG führt mehrere Gründe für das Projekt an:

- Verbesserung der Versorgungssicherheit der Regionen Aargau West, Zürich Nord und linkes Zürichseeufer/Zug;
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Netzkapazität (NTC) im Norden;
- Entlastung der Nord-Süd-Leitungsachse Laufenburg–Gösgen–Mettlen (Luzern);
- Erhöhung der Vermaschung und damit der Sicherheit beim Ausfall eines Elements auf der Netzebene 1 (Höchstspannung).

Die projektierte Leitung ist Teil der heute bestehenden 2 x 220-kV-Leitung von Beznau (Aargau) bis Mettlen (Luzern). Der Leitungszug Beznau–Mettlen wiederum ist eines von acht prioritären Leitungsprogrammen, die unabhängig von der Energiestrategie 2050 des Bundesrats dringend notwendig sind, um bestehende Netzengpässe zu entschärfen. Das Projekt ist zudem auch Teil des strategischen Übertragungsleitungsnetzes, das der Bundesrat am 9. März 2009 verabschiedet hat.

Zwischenzeitlich hat Swissgrid die strategische Netzplanung im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 überarbeitet und Anpassungen an den strategischen Projekten 2009 vorgenommen. Der am 30. April 2015 veröffentlichte Bericht zum Strategischen Netz 2050 zeigt neu auf, dass weniger Projekte realisiert werden müssen, als in der Planung 2009 angenommen.

Das vorliegende Projekt ist davon nicht betroffen. Bedarf, Notwendigkeit und wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sind nachgewiesen.

5. Kantonaler Richtplan

5.1 Sachplanverfahren des Bundes

Das Verfahren zur Anpassung des SÜL verläuft entsprechend der Vorgabe gemäss VPeA in zwei Phasen.

- In der (vorliegend aktuellen) Phase 1 ist auf der Basis von in Betracht gezogenen Teilräumen ein Planungsgebiet zu bestimmen, das vom Bundesrat im Sachplan festgesetzt wird. Das Planungsgebiet soll technologieneutral sein und die Planung von sinnvollen Freileitungs- und Erdkabelvarianten ermöglichen.
- In der Phase 2 erfolgt innerhalb des Planungsgebiets eine Einengung auf einen Planungskorridor, der ebenfalls vom Bundesrat im SÜL festgesetzt wird. Unter "Planungskorridor" wird die Linienführung (mit Spielraum für das definitive Trassee) verstanden.

Nach Abschluss des Sachplanverfahrens wird das Detailprojekt von Swissgrid ausgearbeitet und das ordentliche Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 2 ff. VPeA eingeleitet. Gemäss aktuellem Zeitplan dürfte dies 2019 der Fall sein.

Phase 1 (aktuell)

Diskussion Teilräume, Einigung auf ein Planungsgebiet zur Ausarbeitung von Korridorvarianten	→	Anhörung/Mitwirkung und Ämterkonsultation	→	Festlegung des Planungsgebiets im SÜL (Entscheid Bundesrat)

Phase 2 (2016–2017)

Erarbeitung Korridorvarianten im Planungsgebiet	→	Diskussion Korridor	→	Anhörung/ Mitwirkung und Ämterkonsultation	→	Festlegung des Planungskorridors im SÜL (Entscheid Bundesrat)

5.2 Richtplanverfahren des Kantons

Im Richtplan des Kantons Aargau ist ein Vorhaben "Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden (AG/ZH)" als Vororientierung enthalten (Richtplankapitel E 2.1, Beschluss 3.1). Im Beschluss 2.2 wird ferner festgehalten, dass die Verfahren für Sachpläne und die Richtplananpassung miteinander zu koordinieren sind.

Aufgrund der räumlichen Bedeutung des Vorhabens und um die kantonalen Interessen mit jenen des Bundes abzustimmen, sind parallel zum Sachplanverfahren in einem kantonalen Richtplanverfahren die Vorstellungen des Kantons zu erarbeiten und entsprechend der Zuständigkeit zur Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat zu beschliessen.

Folgende Anpassungen des Richtplans sind vorgesehen:

- Phase 1 (Planungsgebiet, aktuelle Vorlage): Die bestehende Vororientierung wird zum Zwischenergebnis.
- Phase 2 (Korridor, spätere Vorlage): Das Zwischenergebnis wird zur Festsetzung.

Das vorliegende Verfahren zur Anpassung des Richtplans läuft parallel zur Anhörung/Mitwirkung und Ämterkonsultation im Rahmen von Phase 1 des Sachplanverfahrens des Bundes. Die Anhörung/Mitwirkung zum Sachplan (Bund) und zum Richtplan (Kanton) sind gemeinsam durchgeführt worden (26. Januar 2015 bis 25. April 2015; Informationsveranstaltung vom 24. Februar 2015).

Im Richtplantext soll das als Vororientierung aufgenommene Vorhaben vorliegend neu als Zwischenergebnis eingestuft werden. Zusätzlich wird das Richtplankapitel mit einer Teilkarte ergänzt, die das Planungsgebiet darstellt (siehe Anhang zur Botschaft). In der Richtplan-Gesamtkarte wird in dieser Phase die aktuelle lokalisierte Signatur "Hochspannungsleitung" gelöscht.

Im Richtplan des Kantons Zürich ist der Zürcher Abschnitt des Leitungszugs Niederwil–Obfelden bereits enthalten und es besteht im Moment kein Anpassungsbedarf. Eine Anpassung könnte allenfalls im Zusammenhang mit der Festsetzung des Planungskorridors erforderlich werden.

5.3 Vorschlag Planungsgebiet

Gemäss den Vorgaben für das Sachplanverfahren gemäss VPeA hat das Bundesamt für Energie eine Begleitgruppe eingesetzt, die bei der Definition der möglichen Planungsgebiete und Korridore beratend zur Seite steht und Empfehlungen abgibt.

Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Bundesämter, der Kantone Aargau und Zürich, der gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen und der Projektanten zusammen. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe ist in der VPeA vorgegeben.

Die Begleitgruppe hat sieben Teilräume geprüft und empfiehlt, die Teilräume 1 und 2 zum Planungsgebiet zusammenzufassen und weiter zu verfolgen.

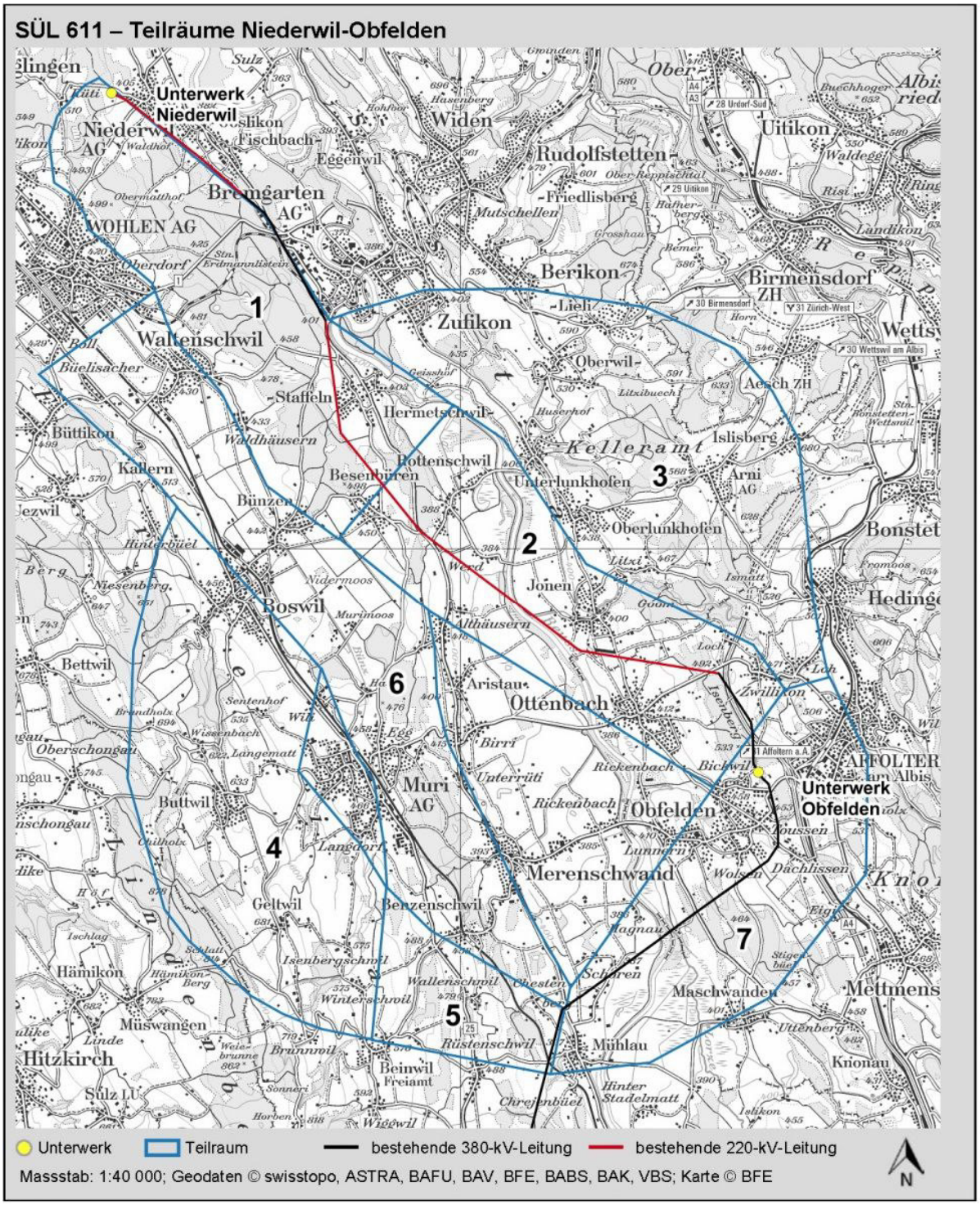

Die sieben von der Begleitgruppe geprüften Teilräume

5.4 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 26. Januar 2015 bis zum 25. April 2015 haben sich die folgenden 23 Mitwirkenden beteiligt:

- Regionalplanungsverbände Mutschellen-Reusstal-Kelleramt und Unteres Bünztal
- Gemeinden: Besenbüren, Bremgarten, Bünzen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Waltenschwil, Wohlen, Zufikon, Forstbetrieb Wagenrain (Ortsbürgergemeinden Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil, Dottikon, Hägglingen)
- Politische Parteien: BDP Aargau, CVP Aargau, EDU Aargau, FDP.Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, SVP Aargau
- Organisationen: Bauernverband Aargau (BVA), Verband Aargauischer Stromversorger (VAS), Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR), Vereinigung der Privatwaldbesitzer Wohlen, WWF Aargau
- Eine Privatperson

Die vorgesehene Anpassung des Richtplans stösst grundsätzlich auf Zustimmung. Einige Mitwirkende stimmen der Vorlage ohne Vorbehalte zu, andere beantragen Anpassungen. Es gibt keine Mitwirkende, die das Vorhaben an und für sich oder das planerische Vorgehen prinzipiell ablehnen.

Zustimmung ohne Vorbehalt

Die folgenden Mitwirkenden stimmen der Vorlage ohne Vorbehalte zu: Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Gemeinden Bremgarten und Rottenschwil, BDP Aargau, CVP Aargau, EDU Aargau, FDP.Die Liberalen Aargau, SVP Aargau, VAS.

Die Gemeinde Zufikon verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie nur marginal betroffen ist.

Vorbehalt "Anpassung des Perimeters"

Der VSLR beantragt, das von der Begleitgruppe SÜL empfohlene Planungsgebiet (Teilräume 1 und 2) um die Teilräume 6 und 7 zu ergänzen. Die Stellungnahme des VSLR wird durch die Gemeinde Oberlunkhofen, die Grünen Aargau und den BVA unterstützt. Eine Anpassung des Perimeters beantragt auch die mitwirkende Privatperson. Diesen Stellungnahmen wird mit einer Anpassung der Vorlage entsprochen (siehe Abschnitt 5.5).

Im Gegensatz dazu beantragt der Regionalplanungsverband Unteres Bünztal eine deutliche Reduzierung des Planungsgebiets (in etwa Trassee der heute bestehenden 220-kV-Leitung). Dieser Antrag widerspricht Art. 1 c VPeA, wonach ein Planungsgebiet zu bestimmen ist, das so gross ist, dass die Gesuchstellerin mehrere Korridorvarianten ausarbeiten kann.

Vorbehalt "Andere Abgrenzung und Beurteilung der Teilräume"

Die Gemeinden Besenbüren und Waltenschwil, der Forstbetrieb Wagenrain und der VSLR beantragen eine andere Abgrenzung der Teilräume beziehungsweise eine erneute Beurteilung dieser Teilräume unter dem Gesichtspunkt der Technologieneutralität (Freileitung und Verkabelung).

Diesem Antrag kann aus formellen Gründen nicht entsprochen werden, weil die Prüfung der Teilräume als solche gemäss VPeA in der Kompetenz der Begleitgruppe liegt und abgeschlossen ist. Die zugrunde gelegten Teilräume und deren Abgrenzung bilden die fachliche Diskussions- und Bewertungsgrundlage der Begleitgruppe und unterstehen nicht dem Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren. Gegenstand der Anhörung und Mitwirkung ist der vorgelegte Vorschlag für ein Planungsgebiet. Im Rahmen der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung war ausschliesslich dieses zu beurteilen. In der Sache wird indessen dem Anliegen, die Teilräume anders abzugrenzen, mit der vorerwähnten Anpassung der Vorlage Rechnung getragen.

Vorbehalt "Verstärkte Partizipation"

Verschiedene Mitwirkende teilen die Anmerkung des Regionalplanungsverbands Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, wonach die frühzeitige Kommunikation und der proaktive Einbezug der lokalen Akteure (Gemeinden, Naturschutzverbände, lokale Interessenverbände etc.) für den weiteren Verlauf und erfolgreichen Abschluss dieses langjährigen Projekts eine entscheidende Rolle spielten. Es sei insbesondere der VSLR aktiv in die weitere Projektarbeit einzubinden.

Im Rahmen des Sachplanverfahrens wird die Zusammensetzung der Begleitgruppe in Art. 1c der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) abschliessend festgelegt. Es sind mit je einer Stimme vertreten: das Bundesamt für Raumentwicklung, das Bundesamt für Umwelt, allenfalls weitere Bundesämter, die Eidgenössische Elektrizitätskommission, das Eidgenössische Starkstrominspektorat, jeder betroffene Kanton, die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen und die Gesuchstellerin. Der Einbezug einer privaten Interessengruppierung, auch wenn sich diese fachlich qualifiziert mit den Sachfragen auseinandersetzt, ginge über das in der Verordnung Vorgesehene hinaus und könnte aufgrund einer Bevorzugung einzelner Interessenten als Verfahrensfehler qualifiziert werden und erhebliche Folgen nach sich ziehen.

Demgegenüber ist bekannt, dass ein Einbezug der lokalen Akteure im Rahmen der bevorstehenden Erarbeitung der Korridorvarianten (Phase 2) durch die Gesuchstellerin möglich und auch vorgesehen ist. Die Swissgrid AG hat wiederholt kommuniziert, dass die Region in diesen Prozess eingebunden wird, und betont die Wichtigkeit einer offenen und aktiven Zusammenarbeit.

Vorbehalt "Verkabelung" (erdverlegte Leitungen)

Verschiedene Mitwirkende verlangen eine (möglichst durchgehende) Verkabelung der zukünftigen Leitung, zum Beispiel entlang der bestehenden Erdgasleitung.

Wie bereits in den Unterlagen zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung festgehalten ist, geht es in der aktuellen Phase 1 vorerst nur um die Ausscheidung eines genügend grossen Planungsgebiets. Eingaben zur eigentlichen Trasseeführung der Leitung, zu einer allfälligen Verkabelung oder zum Leitungsprojekt selbst können deshalb noch nicht berücksichtigt werden. Das Anliegen einer Verkabelung wird im weiteren Verlauf der Planungsarbeiten aufgenommen und geprüft werden müssen.

Grundlage hierzu sind Entscheide des Bundesgerichts, das – unter anderem im April 2011 zur Teilverkabelung in Riniken – verlangt hat, dass bei einem Projekt eine ganzheitliche Sachverhaltsabklärung hinsichtlich Freileitungs- und (Teil-)Verkabelungsvarianten durchgeführt werden muss. Ebenso wird im Sachplanverfahren durch die Behörden eine umfassende Interessenabwägung anhand des "Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen" mit zugehörigem Handbuch des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Bundesamt für Energie) vom Februar 2013 durchgeführt werden müssen. Dabei werden die Aspekte Technik und Betrieb, Umweltschonung, Raumordnung und Wirtschaftlichkeit von Freileitungs- und (Teil-) Verkabelungsvarianten untersucht. Die Swissgrid AG gibt ferner basierend auf den Erfahrungen zahlreicher Gerichtsentscheide bei jedem Bauprojekt eine Kabelstudie in Auftrag. In dieser Machbarkeitsstudie für eine Erdverkabelung werden alle Aspekte des "Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen" beleuchtet, welche die Behörden für eine ausgewogene Interessenabwägung benötigen.

5.5 Anpassung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Die eingegangenen Eingaben stellen die hier zur Diskussion stehende Ausscheidung eines Planungsgebiets nicht grundsätzlich infrage. Zusammenfassend ergeben sich aus dem Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zwei mehrfach und von verschiedener Seite vorgebrachte Grundanliegen: die Erdverlegung der künftigen Leitung (Verkabelung) und die Anpassung des Planungsgebiets.

Über die Erdverlegung oder offene Führung ist noch nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden. Zur Diskussion steht die Abgrenzung des Planungsgebiets. Daher und weil die Frage der Verkabelung ohnehin Gegenstand der weiteren Verfahrensschritte ist, fällt eine Anpassung der Richtplanvorlage in diesem Punkt ausser Betracht.

Die Erweiterung des Planungsgebiets (Teilräume 1 und 2) Richtung Westen (Teilgebiete 6 und 7) entspricht der Fragestellung der Anhörungsvorlage. Als Begründung wird zusammenfassend vorgebracht, dass ohne diese Erweiterung ein Gebiet, das sich allenfalls für Korridore erdverlegter Leitungen eignen könnte, zu früh ausgeschieden würde. Weil die Prüfung von Verkabelungsvarianten Gegenstand der nachfolgenden Verfahren ist und das Ziel einer unter allen Gesichtspunkten optimierten Lösung unbestritten ist, kann dem Antrag gefolgt werden, das vorgeschlagene Planungsgebiet um die Teilräume 6 und 7 zu erweitern. Sinnvollerweise wird auch das Teilgebiet 5 in den Perimeter aufgenommen, da dieses eine Verbindung der Teilgebiete 6 und 7 darstellt.

Im Übrigen wird damit in der Sache verschiedenen weiteren Eingaben entsprochen, die eine (hier nicht zur Diskussion stehende) Anpassung der Teilräume verlangt hatten. Die Erweiterung des Planungsgebiets ermöglicht zudem einen letztlich besser abgestützten Entscheid über die zu realisierende Linienführung und die oberirdische Führung oder die Verkabelung.

Im Ergebnis wird beantragt, das vorgeschlagene Planungsgebiet (Teilräume 1 und 2), erweitert um die Teilräume 5, 6 und 7, im Richtplan als Zwischenergebnis festzulegen (siehe Anhang zur Botschaft, neue Richtplan-Teilkarte E 2.1). Das Bundesamt für Energie und die Axpo als Projektantin stehen positiv zu dieser Erweiterung des Planungsgebiets.

Mit der Erweiterung des Planungsgebiets werden neun zusätzliche Gemeindegebiete – Auw, Beinwil/Freiamt, Boswil, Büttikon, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri – durch den Planungsperimeter tangiert. Aus diesem Grund hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt mit Schreiben vom 7. August 2015 alle vom Planungsgebiet berührten Gemeinden und regionalen Planungsverbände eingeladen, zum neuen Perimeter Stellung zu nehmen. Es sind fünf Stellungnahmen eingegangen:

- Für den regionalen Planungsverband Oberes Freiamt und für die Gemeinden Auw und Beinwil/Freiamt würde die Suche des Korridors wesentlich vereinfacht, wenn zuerst festgelegt wird, ob es eine Erdverlegung gibt oder nicht. Eine Erweiterung des Planungsgebiets wird abgelehnt, da die Leitung durch dieses Gebiet noch länger würde und noch grössere Flächen von deren Auswirkungen betroffen wären. Es müsse eine Lösung im Bereich der jetzigen Hochspannungsleitung gefunden werden.
- Auch die Gemeinde Boswil lehnt eine Erweiterung des Planungsgebiets aus den oben erwähnten Gründen ab. Es wird im Weiteren verlangt, dass die Leitung zwingend in den Boden zu verlegen sei, falls die Gemeinde in irgendeiner Form betroffen wäre.
- Die Gemeinde Bünzen lehnt die Erweiterung des Planungsgebiets im Interesse des Landschafts- und Dorfbildschutzes ab. Es solle eine neue Verkabelung entlang der bestehenden Leitung erstellt werden.

Diese fünf Stellungnahmen fokussieren auf die Thematik "Verkabelung". Die vorliegende Botschaft geht in Abschnitt 5.4 auf das Begehren ein.

6. Beurteilung

6.1 Allgemein

Die Notwendigkeit einer Realisierung des Projekts 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden ist allseits unbestritten. Die überarbeitete Netzstrategie 2050 der Swissgrid AG hat zu keinen Änderungen geführt.

Mit der Festlegung eines Planungsgebiets für dieses Projekt im Richtplan legt der Kanton Aargau seine Position gegenüber dem Bund in Phase 1 des Sachplanverfahrens fest und es wird eine Grundlage für ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Beteiligten in Phase 2 geschaffen.

Mit der Erweiterung des Planungsgebiets ist dieses nun gross genug für die Evaluation mehrerer Korridorvarianten inklusive der Vorschläge aus der Region selbst. Weitere Festlegungen im Richtplan oder Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren sind im jetzigen Zeitpunkt nicht anzeigt, können aber bei der späteren Festsetzung eines Planungskorridors erwogen werden.

6.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Es werden die Varianten "Anpassung" und "Nichtanpassung" des Richtplans dargestellt. Für die Beurteilung wird auf die Rahmenziele gemäss Hauptband des SÜL zurückgegriffen.

Wirtschaft

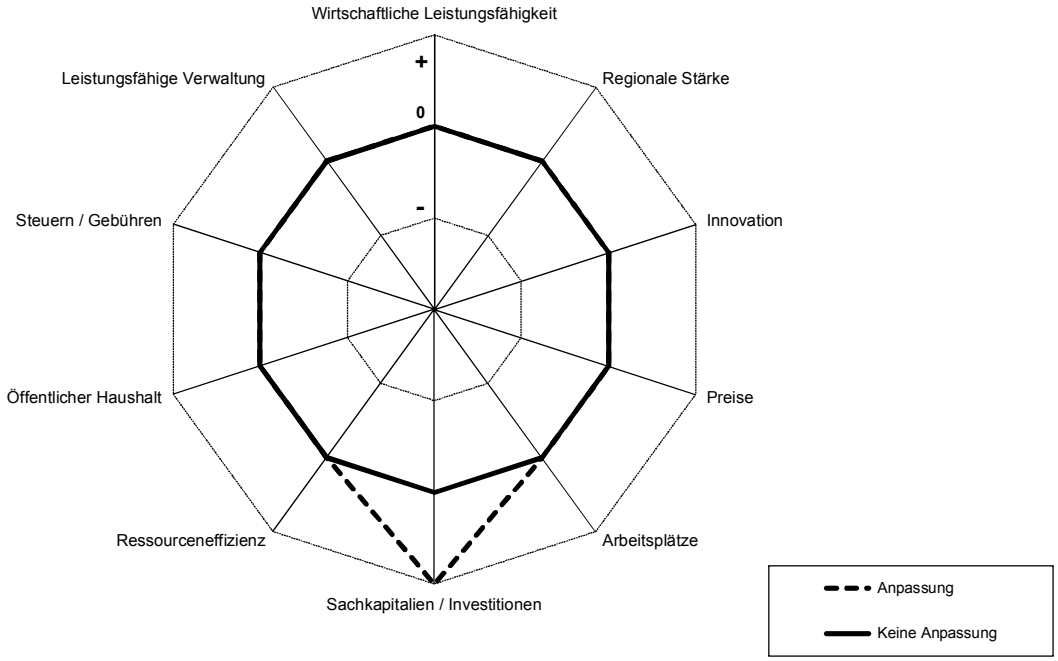

Das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden trägt dazu bei, die Infrastrukturen zu sichern und ihre optimale Bewirtschaftung zu fördern (siehe Abschnitt 4).

Gesellschaft

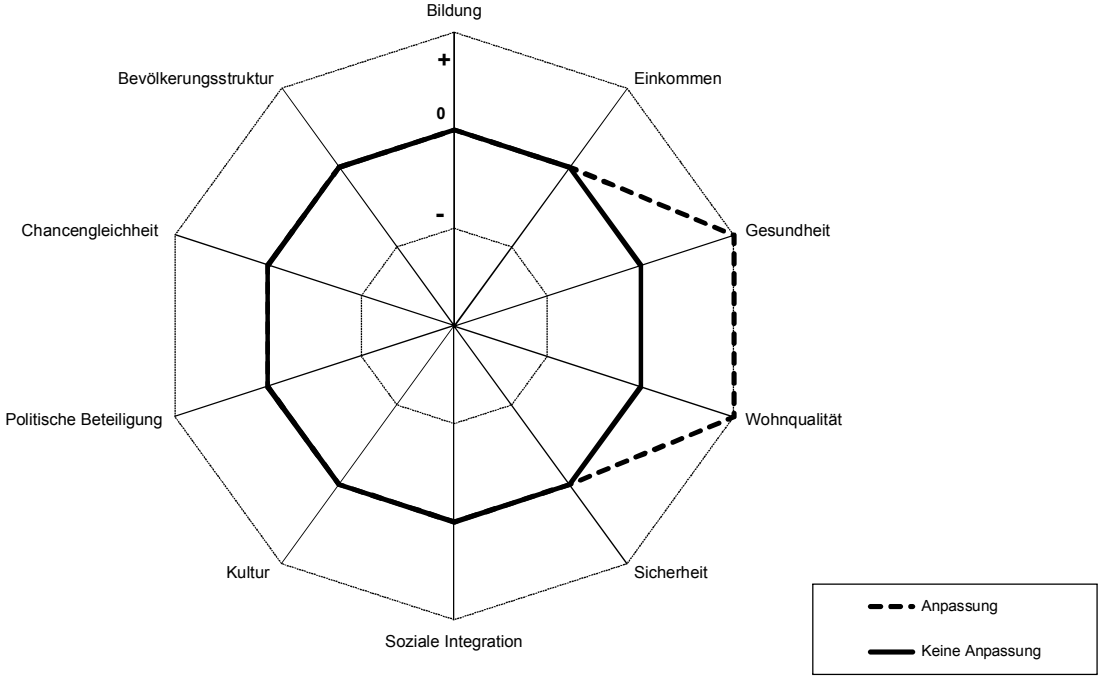

Gesundheit

Im vorgeschlagenen Planungsgebiet ist es möglich, eine Leitungsführung zu finden, mit der die Strahlenexposition der Bevölkerung im Allgemeinen beziehungsweise von einzelnen bisher Betroffenen im Besonderen verringert werden kann.

Wohnqualität

Im vorgeschlagenen Planungsgebiet ist eine Leitungsführung ausserhalb von Siedlungsgebieten und Bauzonen möglich. Je nach dannzumal getroffener Lösung ist auch in Bezug auf die optischen Auswirkungen (Landschaftsbild, Aussicht) eine Verbesserung möglich.

Umwelt

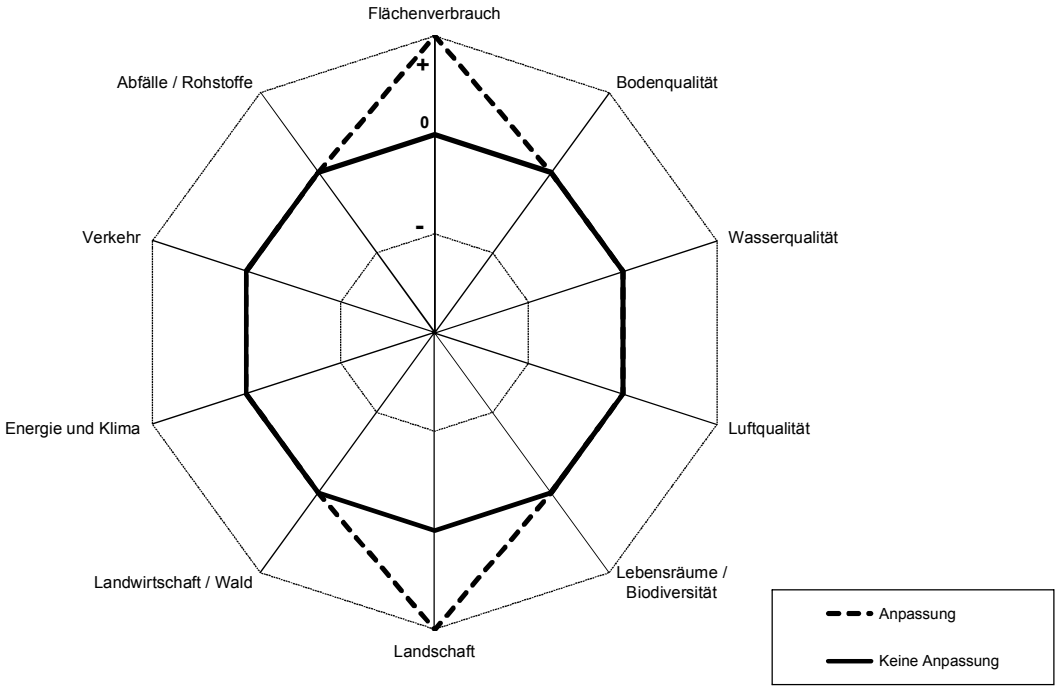

Flächenverbrauch

Das vorgeschlagene Planungsgebiet erlaubt die Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen beziehungsweise elektrischen Leitungen.

Landschaft

Im vorgeschlagenen Planungsgebiet befinden sich neben der auszubauenden Übertragungsleitung bereits jetzt bedeutende Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturen. Mit der Wahl des vorgeschlagenen Planungsgebiets wird vermieden, dass bisher von 220/380-kV-Leitungen unbelastete Räume neu von einer Übertragungsleitung betroffen werden.

6.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festlegung des beantragten Planungsgebiets mit Erweiterung um die Teilräume 5, 6 und 7 für das Projekt der 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden als Zwischenergebnis aus kantonaler Sicht abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- Entwurf zur Anpassung des Richtplans

KANTON AARGAU

GROSSER RAT **Anhang zur Botschaft 15.223**

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans (Aufnahme eines Planungsgebiets für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden als Zwischenergebnis) vom ...

---

1. Anpassung des Richtplantextes

Der Richtplantext wird wie folgt angepasst (Kapitel E 2.1, Beschlüsse 2.1 und 3.1):

Aktueller Richtplantext

2. Hochspannungsleitungen: Festsetzung/Zwischenergebnis

2.1 Vorhaben:

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Beznau – UW Birr	Festsetzung	H2–H5

2.2 Der Bund nimmt im Rahmen der Voruntersuchung die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Verfahren für die Sachpläne und die Richtplananpassung sind miteinander zu koordinieren.

Neues Zwischenergebnis im Richtplantext (fett)

2. Hochspannungsleitungen: Festsetzung/Zwischenergebnis

2.1 Vorhaben:

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Beznau – UW Birr	Festsetzung	H2–H5
Planungsgebiet für Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden (AG/ZH)	**Zwischenergebnis[a]**	**G6**

[a] Mit der Planungsgebiets-Festlegung als Zwischenergebnis wird der Regierungsrat beauftragt, sich beim Bund in den Bundesverfahren aus kantonaler Sicht für dieses Planungsgebiet einzusetzen.

2.2 Der Bund nimmt im Rahmen der Voruntersuchung die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Verfahren für die Sachpläne und die Richtplananpassung sind miteinander zu koordinieren.

Aktueller Richtplantext

3. Hochspannungsleitungen: Vororientierung

3.1 Vorhaben:

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Ersatz 132-kV-Leitung Hägendorf–Rupperswil (AG/SO)	Vororientierung	D6–G5
132-kV-Leitung Oftringen–Dagmersellen (AG/LU)	Vororientierung	D8
Ersatz 220-/380-kV-Leitung Beznau–Breite (AG/ZH)	Vororientierung	H2–K5
Umbau 380-kV-Leitung Beznau–Koblenz	Vororientierung	H2–H1/I1
Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden (AG/ZH)	Vororientierung	I6–K8

Streichung Vororientierung im Richtplantext (durchgestrichen)

3. Hochspannungsleitungen: Vororientierung

3.1 Vorhaben:

Vorhaben)	Stand	Planquadrat
Ersatz 132-kV-Leitung Hägendorf–Rupperswil (AG/SO)	Vororientierung	D6–G5
132-kV-Leitung Oftringen–Dagmersellen (AG/LU)	Vororientierung	
Ersatz 220-/380-kV-Leitung Beznau–Breite (AG/ZH)	Vororientierung	H2–K5
Umbau 380-kV-Leitung Beznau–Koblenz	Vororientierung	H2–H1/I1
~~Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden (AG/ZH)~~	~~Vororientierung~~	~~I6–K8~~

2. Neue Richtplan-Teilkarte E 2.1 Hochspannungsleitungen

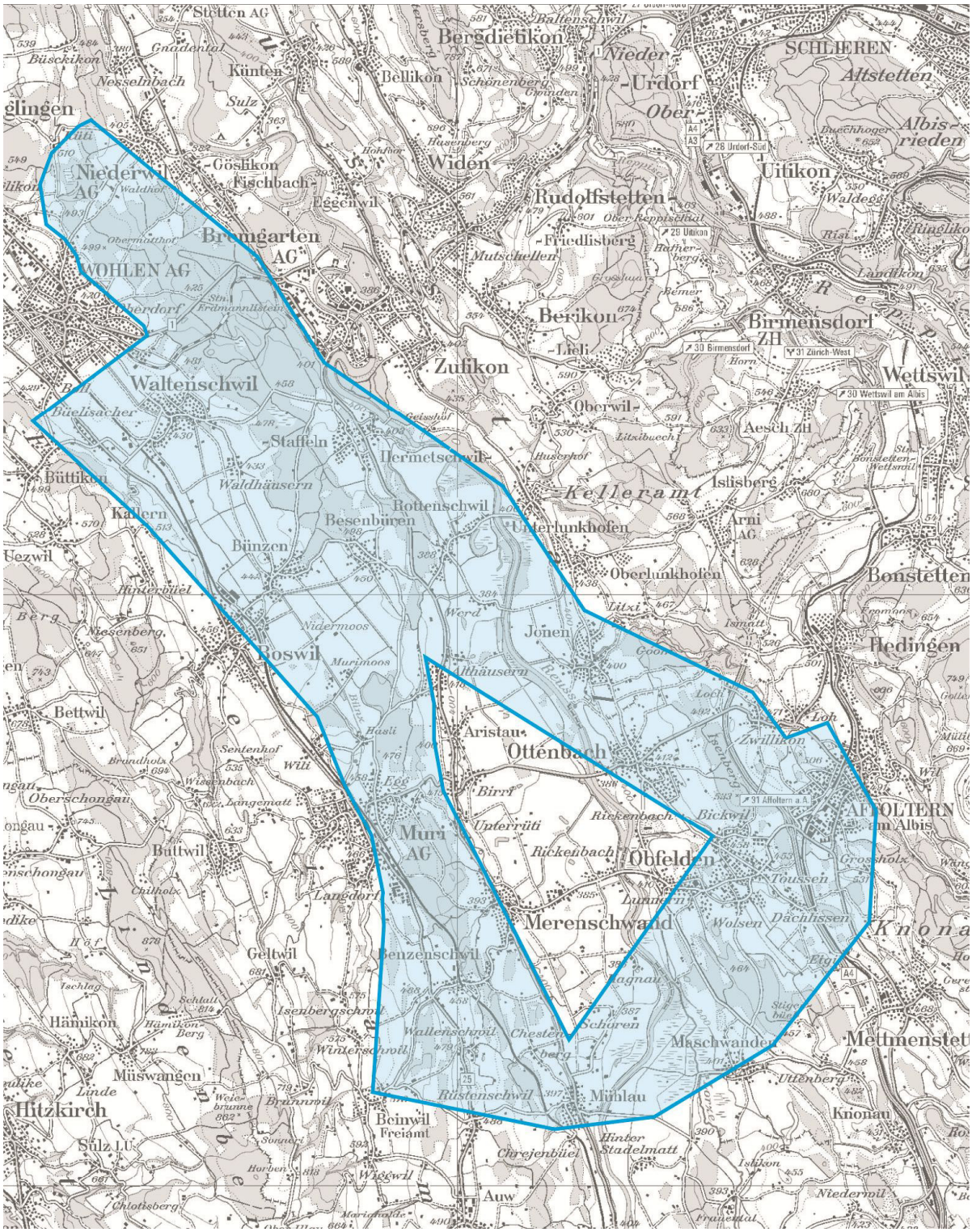

Planungsgebiet für Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden (AG/ZH)

3. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

In der Richtplan-Gesamtkarte wird die Signatur "Hochspannungsleitung" zwischen den Planquadraten I6 und K8 gelöscht.

4. Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[2] Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: